



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag über die Regionalisierung von  
Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks  
erzielten Einnahmen**

**Federführend ist das Finanzministerium**

## **A. Problem**

Der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks (DLTB) erzielten Einnahmen (Regionalisierungs-Staatsvertrag) beruht darauf, dass in den zurückliegenden Jahren verstärkt so genannte gewerbliche Spielvermittler aufgetreten sind, die in ganz Deutschland und zum Teil auch im Ausland Spielteilnehmer akquirieren und Spielverträge an ein oder mehrere Lotto- und Totounternehmen vermitteln. Die gewerblichen Spielvermittler können dadurch bewirken, dass die Lotterierträge aus diesen Spielvermittlungen der Lotto- und Toto-Gesellschaft bzw. dem Land zugute kommen, in dem der gewerbliche Spielvermittler die Spieleinsätze tätigt, und somit zu Lasten des Landes gehen, in dem die jeweiligen Spielteilnehmer ihren Wohnsitz haben.

## **B. Lösung**

Die Finanzministerkonferenz hat vor diesem Hintergrund am 20. September 2001 einstimmig beschlossen, die bei den Gesellschaften des DLTB getätigten Umsätze gewerblicher Spielvermittler sowie alle anderen grenzüberschreitend akquirierten Umsätze, auch im Rahmen der Internetaktivitäten, zukünftig zu regionalisieren. Daraufhin ist der Entwurf des Staatsvertrages erarbeitet und von der FMK am 11. September 2003 genehmigt worden.

Der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblock erzielten Einnahmen enthält im Wesentlichen folgende Regelungen:

- Es wird bestimmt, welche Anteile an den Einnahmen zu regionalisieren sind. Es handelt sich um die Einnahmen von gewerblichen Spielvermittlern, abzüglich der Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer, der Bearbeitungsgebühr bis zu 3 v. H. sowie einer Pauschale von den Spieleinsätzen (§ 4).
- Es werden das Regionalisierungsverfahren geregelt (§ 5 Abs. 1) sowie das Vorgehen, falls sich nachträglich herausstellen sollte, dass bei der Berech-

nung der Regionalisierungsmasse unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind (§ 5 Abs. 2).

- In § 6 verpflichten sich die Länder, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung Überprüfungen hinsichtlich der Höhe der Bearbeitungsgebühr und der Pauschale mit dem Ziel einer (deutlichen) Absenkung vorzunehmen.

In den Beratungen zum Staatsvertrag hat Schleswig-Holstein stets die Auffassung vertreten, dass es zwar sachgerecht sei, die Einnahmen von gewerblichen Spielvermittlern zu regionalisieren, dass ein Land jedoch nur in dem Umfang zur Zahlung verpflichtet werden dürfe, in dem es zuvor Vorteile erlangt habe. Von einer Mehrheit der Länder wurde demgegenüber verlangt, dass alle Einnahmen (und nicht nur die Überschüsse) auszugleichen seien.

Durch die Regelungen in § 4 des Entwurfs, d.h. durch den Abzug einer Bearbeitungspauschale von bis zu 3 v. H. und einer weiteren Pauschale von 9 bzw. 8,33 v. H. ist dies für die Jahre bis 2008 gewährleistet. Bei einer starken Absenkung dieser Beträge sähe dies - bei sonst gleichen Verhältnissen – anders aus. Im Rahmen des Kompromisses musste einer Revisionsklausel zugestimmt werden, wonach im Jahre 2007 geprüft werden soll, in welchem Umfang die Pauschalen ab 2009 gesenkt werden können.

Dieser Kompromiss konnte eingegangen werden, da eine Änderung der Pauschalen nur mit Zustimmung Schleswig-Holsteins beschlossen werden kann und zur Zeit nicht abzusehen ist, wie sich die tatsächlichen Verhältnisse bis dahin entwickeln werden.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 11. November 2003 den Entwurf des Staatsvertrages zustimmend zur Kenntnis genommen.

Anschließend haben die Regierungschefs der Länder den Entwurf des Staatsvertrages auf ihrer Jahreskonferenz am 12. bis 14. November 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig wurde aufgrund eines Beschlusses der Regierungschefs der Länder in einer Besprechung am 26. Juni 2003, wonach die Regi-

onalisierung der Spielumsätze der gewerblichen Spielvermittler unabdingbare Voraussetzung für den Abschluss des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland ist, dort zeitgleich auch der Staatsvertrag zum Lotteriewesen in Deutschland zustimmend zur Kenntnis genommen.

Nach Unterzeichnung durch die Regierungschefs muss der Regionalisierungs-Staatsvertrag (Anlage 1) ratifiziert werden. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

Das Inkrafttreten des Staatsvertrages ist für den 1. Juli 2004 vorgesehen.

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### 1. Kosten

Die finanziellen Auswirkungen für die Länder hängen davon ab, in welchem Umfang gewerbliche Spielvermittler ihre Spieleinsätze bei den jeweiligen Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks einzahlen. Zur Zeit werden überproportional viele Spieleinsätze von gewerblichen Spielvermittlern beim NordwestLotto Schleswig-Holstein eingezahlt, so dass das Land durch den Staatsvertrag Einnahmeverluste hinnehmen muss. Da die Spieleinsätze der gewerblichen Spielvermittler gegenwärtig nicht besonders erfasst werden, können die Auswirkungen nicht exakt beziffert werden. Nach den vorliegenden Informationen und Schätzungen betragen die Auswirkungen für das Land Schleswig-Holstein – unter Berücksichtigung der sich dadurch ergebenden Auswirkungen im Länderfinanzausgleich – etwa 6 Mio. Euro jährlich. Dieser

Betrag wird dem Land Schleswig-Holstein gegenüber dem Status quo verloren gehen.

2. Verwaltungsaufwand

Durch die neu geschaffene Pflicht der Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen entsteht im Finanzministerium ein Verwaltungsmehraufwand, der nicht genau zu beziffern ist.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

keine

**E. Federführung**

Finanzministerium

**Gesetz zum Staatsvertrag über die Regionalisierung  
von Teilen der von den Unternehmen des  
Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

- (1) Dem in der Zeit vom 18. Dezember 2003 bis 13. Februar 2004 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Der Staatsvertrag tritt nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli 2004 in Kraft. Sollte der Staatsvertrag nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 2 gegenstandslos werden, macht das Finanzministerium dies im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bis zum 31. Juli 2004 bekannt.

**§ 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Ministerpräsidentin

Dr. Ralf Stegner

Finanzminister

## ***Begründung***

### **1. Allgemeines**

Durch das Zustimmungsgesetz wird der Staatsvertrag über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen umgesetzt.

Mit dem Staatsvertrag wird vereinbart, Lottereeinnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung den Ländern zukommen zu lassen, aus denen die Spielteilnehmer kommen und nicht - wie bisher - den Ländern, in dem der Spielvermittler die Spieleinsätze tätigt.

Die Regierungschefs der Länder haben den Entwurf des Staatsvertrages auf ihrer Jahreskonferenz am 12. bis 14. November 2003 zustimmend zur Kenntnis genommen und diesen daraufhin in der Zeit vom 18. Dezember 2003 bis zum 13. Februar 2004 unterzeichnet.

### **2. Zu den einzelnen Vorschriften**

#### a) zu § 1

Der Staatsvertrag bedarf nach seinem § 7 Abs. 1 Satz 1 zum Inkrafttreten am 1. Juli 2004 der Ratifikation. § 1 des Gesetzes regelt die dafür erforderliche Zustimmung.

Für den Fall, dass der Staatsvertrag gegenstandslos wird, bestimmt Abs. 3, dass dies durch das Finanzministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bis zum 31. Juli 2004 bekannt gegeben wird.

#### b) zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

**Staatsvertrag**  
**über die Regionalisierung von Teilen der von den Unternehmen**  
**des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Einnahmen**

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen  
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)  
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Präambel**

In den einzelnen Ländern bestehen Lotto- und Totounternehmen in unterschiedlicher Rechtsform, die auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts im Land ihrer Niederlassung Lotterien und Wetten veranstalten bzw. durchführen dürfen.

Der Tätigkeitsbereich sowie der Vertrieb jeglicher Art der einzelnen Lotto- und Totounternehmen ist demgemäß auf das Gebiet des jeweiligen Landes beschränkt.

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Die Länder verpflichten sich, Einnahmen aus gewerblicher Spielvermittlung durch das in den §§ 4 und 5 beschriebene Verfahren denjenigen Ländern zukommen zu lassen, denen sie wirtschaftlich zuzurechnen sind (Regionalisierung).

## **§ 2**

### **Gewerbliche Spielvermittlung**

Gewerbliche Spielvermittlung betreibt, wer im Auftrag der Spielinteressenten

1. einzelne Spielverträge an einen Veranstalter vermittelt oder
2. Spielinteressenten zu Spielgemeinschaften zusammenführt und deren Spielbeteiligung dem Veranstalter – selbst oder über Dritte - vermittelt,

sofern dies jeweils in der Absicht geschieht, durch diese Tätigkeit nachhaltig Gewinn zu erzielen.

## **§ 3**

### **Mitteilungspflichten der Länder**

Die Länder verpflichten sich, zum Zwecke der Regionalisierung der für die Berechnung und Mitteilung nach § 5 Absatz 1 zuständigen Stelle jährlich bis zum 31. Januar für das Vorjahr mitzuteilen:

1. getrennt für jede gemeinsame Veranstaltung von Glücksspielen des Deutschen Lotto- und Totoblocks die Summe der Spieleinsätze und die vereinnahmten Bearbeitungsgebühren der Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks,
2. den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil an den Summen nach Nummer 1,
3. die auf den Anteil nach Nummer 2 entfallende Gewinnausschüttung und Bearbeitungsgebühr.

## § 4

### **Regionalisierungsmasse, Regionalisierungsmaßstab**

- (1) Regionalisiert werden die von den Ländern mitgeteilten Anteile nach § 3 Nr. 2, abzüglich
1. der darauf entfallenden Gewinnausschüttung,
  2. der Bearbeitungsgebühr bis zu einer Höhe von maximal 3 vom Hundert der Spieleinsätze nach § 3 Nr. 2 und
  3. einer Pauschale von den Spieleinsätzen nach § 3 Nr. 2.

Die Pauschale nach Satz 1 Nr. 3 beträgt bei einer Gewinnausschüttung von 50 vom Hundert in den Jahren bis Ende 2006 jeweils 9 vom Hundert und ab dem Jahr 2007 8,33 vom Hundert. Wenn die Gewinnausschüttung an die Spielteilnehmer weniger als 50 vom Hundert beträgt, wird die Pauschale entsprechend dem tatsächlichen Ausspielungsergebnis erhöht. Beträgt die Gewinnausschüttung mehr als 50 vom Hundert, so mindert sich die Pauschale entsprechend.

- (2) Die Regionalisierung erfolgt nach dem Verhältnis der jeweiligen Summen nach § 3 Nr. 1 zur Gesamtsumme der von den Unternehmen des Deutschen Lotto- und Totoblocks erzielten Spielumsätze, jeweils bereinigt um den von gewerblichen Spielvermittlern stammenden Anteil.

## § 5

### **Regionalisierungsverfahren**

- (1) Der Freistaat Bayern berechnet die nach den vorstehenden Regelungen notwendigen Ausgleichszahlungen zwischen den Ländern und teilt das Ergebnis den Ländern für den von ihnen vorzunehmenden Ausgleich bis zum 30. April jeden Jahres mit. Dabei ist der Anteil der Lotteriesteuer gesondert auszuweisen. Die erforderlichen Ausgleichszahlungen sind von den Ländern bis zum 30. Juni jeden Jahres für das Vorjahr vorzunehmen, erstmals für das zweite Halbjahr 2004. Die Einzelheiten zum Zahlungsverkehr werden in der Mitteilung nach Satz 1 festgelegt.

(2) Die nach Absatz 1 vorgenommene Regionalisierung ist zu ändern, sofern sich nachträglich herausstellt, dass unzutreffende Daten zugrunde gelegt worden sind. Jedes Land ist berechtigt, innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Jahres, für das die Regionalisierung vorgenommen wurde, eine Prüfung der vorgenommenen Berechnung zu verlangen. Eine Korrektur der Regionalisierung unterbleibt, wenn sich ergibt, dass die Korrektur der Daten für kein Land zu einer Änderung bei den Umsätzen von mehr als 400.000 Euro jährlich führt.

## **§ 6**

### **Revisionsklausel**

Die Länder verpflichten sich, im Jahre 2007 unter Berücksichtigung der tatsächlichen und rechtlichen Entwicklung

1. die Obergrenze, bis zu der die Bearbeitungsgebühr von der Regionalisierung ausgenommen wird (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2), mit dem Ziel einer Absenkung und
  2. die Pauschale (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) für die Jahre ab 2009 mit dem Ziel einer deutlichen Absenkung
- zu überprüfen.

## **§ 7**

### **Ratifizierung, In-Kraft-Treten und Kündigung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2004 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2004 nicht alle Ratifizierungsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag kann von jedem Land erstmals zehn Jahre nach seinem In-Kraft-Treten gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre zum Ende des laufenden Abrechnungsjahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um jeweils fünf Jahre. Die wirksame Kündigung eines Landes bewirkt die Aufhebung des Vertrages mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Für das Land Baden-Württemberg:

..... , den.....

Für den Freistaat Bayern:

..... , den.....

Für das Land Berlin:

..... , den.....

Für das Land Brandenburg:

..... , den.....

Für die Freie Hansestadt Bremen:

..... , den.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

..... , den.....

Für das Land Hessen:

..... , den.....

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

..... , den.....

Für das Land Niedersachsen:

..... , den.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

..... , den.....

Für das Land Rheinland-Pfalz:

..... , den.....

Für das Saarland:

..... , den.....

Für den Freistaat Sachsen:

..... , den.....

Für das Land Sachsen-Anhalt:

..... , den.....

Für das Land Schleswig-Holstein:

..... , den.....

Für den Freistaat Thüringen:

..... , den.....